



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

---

Amtliches Verkündungsblatt

10. Jahrgang

Dinslaken, 03.04.2017

Nr. 9

S. 1 - 4

## Inhaltsverzeichnis

- **Korrektur des Amtsblattes Nr. 8 vom 30.03.2017  
hier: Bebauungsplan Nr. 324  
(Bereich Ortskern Hiesfeld, zwischen Oberhausener Straße, Riemenschneider-, Küpperstraße, Holtener Straße, Kanzler-, Marschall-, Krengelstraße und Rotbach)**

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Planungs-, Umwelt-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken am 20.03.2017 beschlossene

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 324 (Bereich Ortskern Hiesfeld, zwischen Oberhausener Straße, Riemenschneider-, Küpperstraße, Holtener Straße, Kanzler-, Marschall-, Kregelstraße und Rotbach) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 29.03.2017

Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

### **Bebauungsplan Nr. 324**

**(Bereich Ortskern Hiesfeld, zwischen Oberhausener Straße, Riemenschneider-, Küpperstraße, Holtener Straße, Kanzler-, Marschall-, Kregelstraße und Rotbach)**

- hier:** a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 Baugesetzbuch  
b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Dinslaken hat am **20.03.2017** beschlossen:

1. den Bebauungsplan Nr. 324 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufzustellen,
2. der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

Die Beschlüsse zum obigen Bebauungsplan werden hiermit bekannt gemacht.

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Dinslaken hat am **20.03.2017** die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 324 im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Dazu kann der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 324 einschließlich Begründung im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, 1. Obergeschoss, jeweils montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr und montags bis donnerstags von 14 Uhr bis 16 Uhr eingesehen werden. Bisheriges Ortsrecht, das bei Rechtsverbindlichkeit des Planes außer Kraft tritt, wird ebenfalls bereitgehalten. Stellungnahmen können bis zum **10.05.2017** abgegeben werden.

In nachfolgend genannten Satzungen, die durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 324 überplant werden, sind bereits bestimmte Vergnügungsstätten ausgeschlossen. (Bebauungsplan Nr. 109 sowie seine 3. Änderung, 4. vereinf. Änderung, 6. vereinf. Änderung und Bebauungsplan Nr. 109a, 2. Änderung) Dies soll künftig auch für Wettbüros gelten. Die Einschränkung der Zulässigkeit von bestimmten Arten von Vergnügungsstätten betrifft ebenso die Planbereiche der Bebauungspläne Nr. 109a, und Nr. 109a, 1. vereinf. Änderung, für die bisher keine einschränkende Festsetzung in Bezug auf Vergnügungsstätten besteht.

Im gesamten Kerngebiet der oben genannten Bebauungspläne sind Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen, bisher nicht eingeschränkt.

Aufgrund von aktuellen Anfragen zur Nutzungsänderung von Einzelhandel in Wettbüros und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen, ist es erforderlich, im gesamten Kerngebiet innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 324 die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in Bezug auf Spielhallen, Pornokinos, Peep-Shows und Wettbüros und die zulässigen sonstigen nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben wie Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen, einzuschränken. Alle anderen Bebauungsplan-Festsetzungen der Ursrungspläne bleiben bestehen.

Der Bebauungsplan Nr. 324 wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB (Baugesetzbuch) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der Planung für das Kerngebiet nicht berührt sind, kein Vorhaben geplant ist, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung Pflicht ist und Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete nicht betroffen sind. Im Rahmen des Verfahrens wird daher von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen.

Es handelt sich um einen so genannten einfachen Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), da weder überbaubare Grundstücksflächen noch Erschließungsanlagen oder das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt werden. Der Bebauungsplan Nr. 324 trifft ausschließlich textliche Festsetzungen, die die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und sonstigen nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben regeln.

Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Die Unterlagen können unter [www.dinslaken.de / Wirtschaft und Wohnen / Bauen und Wohnen / Stadtplanung/ aktuelle Planungen](http://www.dinslaken.de / Wirtschaft und Wohnen / Bauen und Wohnen / Stadtplanung/ aktuelle Planungen) abgerufen werden.

Dinslaken, 29.03.2017

Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

